

Thema: Batterie Akkumulator

Autor: k.A.

NEUE BATTERIEN-VERORDNUNG BRINGT VERPFLICHTUNGEN FÜR DEN HANDEL

Den Durchblick bewahren

Im Mai wurde die neue Batterien-VO (BGBl II Nr 159/2008) ausgegeben, mit der Österreich die EU-Batterienrichtlinie RL 2006/66/EG umsetzt. Dem Prinzip der Produzentenverantwortlichkeit folgend beinhaltet die neue Batterien-VO umfassende Regelungen zur Sammlung und Behandlung von Altbatterien sowie Kennzeichnungs- und Meldepflichten für Hersteller. Die für den Handel wesentlichen Bestimmungen – 0:1-Rücknahmeverpflichtung und Informationspflicht der Konsumenten – werden mit 26. September wirksam.

DER GELTUNGSBEREICH der neuen Batterien-VO umfasst sämtliche Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien (siehe Kasten), ausgenommen davon sind lediglich Batterien für militärische Zwecke oder für den Einsatz im Weltraum.

Für den Elektrohändler sind dabei vorwiegend die Regelungen im Bereich Gerätebatterien relevant. An der neuen Verordnung, mit der die bestehende nach dem 25. September ungültig wird, haben sowohl die Hersteller und Eigenimporteure von Batterien ihr Pinkerl zu tragen als auch der Handel, der als Letztvertreiber ab 26. September zur Rücknahme von Altbatterien verpflichtet ist. Zu den Verpflichtungen der Hersteller zählen:

- ▶ Verpflichtende Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (Geräte- und Fahrzeugbatterien)
- ▶ Kennzeichnung (Symbol)

KURZ UND BÜNDIG:

Die neue Batterien-VO ist am 15. Mai dieses Jahres erlassen worden.

Für den Handel werden die wesentlichen Inhalte mit 26. September 2008 wirksam.

Zwei große Pflichten treffen den Handel: Zum einen müssen Altbatterien von Letztverbrauchern unentgeltlich zurückgenommen werden, zum anderen müssen die Endkunden darauf hingewiesen werden.

„Durchgestrichene Mülltonne“ sowie Kapazität der Batterie)

- ▶ Einhaltung der Stoffverbote (Quecksilber: 0,0005 Gewichtsprozent, Cadmium: 0,002 Gewichtsprozent). Achtung: Es ist auf jeder Handelsstufe verboten, diesen Vorgaben nicht entsprechende Batterien (mit Ausnahme von Not- und Alarmsystemen, medizinischen Geräten und kabellosen Elektrowerkzeugen) in Verkehr zu setzen, sofern diese Batterien nicht schon vor dem 26. September 2008 im EU-Raum erstmals in Verkehr gesetzt wurden, dh bis zu diesem Datum in den Zollraum der EU importiert oder im EU-Raum gehandelt wurden.

- ▶ Meldung über die Zahl der in Umlauf gebrachten Batterien

Außerdem müssen Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten diese so konstruieren, dass Gerätebatterien problemlos entnommen werden können. Zudem müssen Geräte, in denen Batterien verbaut sind, Anweisungen zur sicheren Entnahme sowie Informationen über den Typ der eingebauten Batterien beigefügt sein.

Handel: Rechte und Pflichten

Als Letztvertreiber kommen auf den Handel im Wesentlichen zwei große Pflichten zu:

- ▶ Rücknahmeverpflichtung: Jeder Händler muss Altgerätebatterien und -akkumulatoren vom Letztverbraucher –

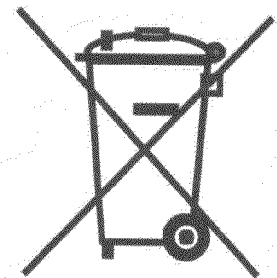
dem Konsumenten – unentgeltlich zurückzunehmen, unabhängig von der Verkaufsfläche. Achtung: Diese Regelung unterliegt grundsätzlich keiner Mengenbeschränkung!

- ▶ Bezüglich der Information zur Rückgabemöglichkeit enthält die Batterien-VO keine konkreten Angaben, zB sind Informationen im Internet ausreichend.

Händler können die Batterien ihrerseits unentgeltlich an Sammelstellen abgeben – entweder bei der örtlichen Gemeinde oder sonstigen eigens dafür eingerichteten Sammelstellen.

Ziele der Batterien-VO

Grundsätzlich soll durch die neue Batterien-VO die Umweltverträglichkeit von Batterien verbessert sowie die durch Batterien verursachte Abfallmenge verringert werden.



Bei der Sammelquote für Gerätealtbatterien wird bis 26. September ein Wert von zumindest 25 % angestrebt, weitere vier Jahre später soll dieser Wert 45 % der pro Jahr in Verkehr gesetzten Masse an Batterien entsprechen.

Die Batterien-Verordnung kann als PDF-Datei auf der E&W-Webseite heruntergeladen werden.

INFO: www.wko.at, www.elektro.at

DEFINITION DER BATTERIETYPEN

Gerätebatterien: Als Gerätebatterien gelten Batterien, Knopfzellen, Batteriesätze oder Akkumulatoren, die gekapselt sind und die in der Hand gehalten werden können. Ebenso als Gerätebatterien gelten Industriebatterien, die in Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte Verwendung finden.

Industriebatterien: Als Industriebatterien gelten Batterien oder Akkumulatoren, die für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder Elektrofahrzeuge jeder Art bestimmt sind. Finden Industriebatterien in Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte Verwendung, gelten diese als Gerätebatterien.

Fahrzeuggatterien: Als solche gelten Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen. Batterien oder Akkumulatoren, die für Elektrofahrzeuge bestimmt sind, gelten als Industriebatterien.